

mente für das Reich für die Ausfuhr seewärts auf rund 2 950 000 Stück, für die Einfuhr seewärts (mit Rücksicht darauf, daß der Verkehr mit deutschen Häfen hier nicht in Betracht kommt, da die Konnossemente bereits bei der Ausfuhr dem Stempel unterlegen haben) auf rund 680 000 Stück, zusammen auf 3 630 000 Stück.

Bei der Berechnung über die Zahl der Konnossemente ist von der Annahme ausgegangen, daß bei der Ausfuhr für jeden Transport im europäischen Verkehr durchschnittlich zwei Konnossemente, im außereuropäischen Verkehr durchschnittlich vier Konnossemente außer dem Kapitänsexemplar ausgestellt werden. Bei der Einfuhr ist dagegen für jede Verladung nur ein Konnossement in Rechnung gestellt, da von den mehreren im Auslande ausgestellten Exemplaren oft nur eines, nämlich dasjenige, gegen welches der Schiffsführer die Ware ausliefert, im Inlande ausgehändigt werden wird.

Die Einnahme würde hiernach betragen:

1) für die Frachtpapiere im Eisenbahnverkehr . . .	7 000 000 M
2) für die Konnossemente, hinsichtlich deren nicht feststeht, in welchem Umfange sie dem ermäßigten Satz unterliegen werden, etwa rund . . .	1 000 000 „
Zusammen . . .	8 000 000 M

Unter fernerer Berücksichtigung der im Binnenschiffverkehrsverkehr ausgestellten Ladescheine, für deren Zahl sich auch nur einigermaßen zuverlässige Anhaltspunkte nicht haben gewinnen lassen, kann danach die Gesamteinnahme auf mindestens 8 bis 9 Millionen Mark angenommen werden.

Die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erwartenden Mehreinnahmen sind geschätzt worden auf durchschnittlich jährlich für

a. Aktien etc.	4 400 000 —
b. Kauf- und sonstige Anschaffungsgeschäfte . . .	11 000 000 M
c. Lotterielose	5 400 000 M
d. Quittungen (6 bis 7 000 000 M)	6 500 000 M
e. Checks (5 bis 800 000 M)	650 000 M
f. Frachtpapiere (8 bis 9 000 000 M)	8 500 000 M
zusammen	36 450 000 M
oder rund	36 000 000 M

Preßfreiheit und Gewerbeordnung.

Zur Bekämpfung

der im Reichstag von der Centrumspartei gestellten Anträge auf Abänderung der Gewerbeordnung.

Von

Flodoard Freiherrn von Biedermann.

Nachdruck verboten.

(Fortsetzung aus Nr. 270, 272, 275.)

Ist somit nun der Litteraturvertrieb, insoweit er nicht auf Bestellung erfolgt, unter die Bestimmungen für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gestellt, so wird er auch durch diejenigen über den Wandergewerbeschein getroffen, und auch diese erfahren durch die Anträge der Centrumspartei wesentliche Änderungen.

§ 55 der Gewerbe-Ordnung, welcher die entsprechenden Vorschriften enthält, bleibt im ganzen unverändert, indem er besagt:

»Wer außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnortes etc. ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person

- 1) Waren feilbieten.
- 2) Warenbestellungen aussuchen etc.
- 3) etc. — —
- 4) etc. — —

will,

bedarf eines Wandergewerbescheines, soweit nicht für die in Ziffer 2 bezeichneten Fälle in Gemäßheit des § 44a eine Legitimationskarte genügt.

Der § 44a enthält die Vorschriften über die Legitimationskarte, welche den im § 44, Absatz 1 und 2 bezeichneten Betriebsarten zugestanden wird, von denen aber im Absatz 3 das Auffuchen von Warenbestellungen bei Personen, die im eigenen Gewerbebetrieb für die angebotenen Waren keine Verwendung haben, ausdrücklich ausgenommen ist, und da der Vertrieb von Schriften unter letztere Kategorie fällt, so würde er durch diese Bestimmungen ebenfalls getroffen werden. Zu diesem den Wandergewerbeschein betreffenden § 55, welcher soweit dem bisherigen Wortlaut entspricht, wird nun noch folgender Zusatz beantragt:

»Denselben Vorschriften unterliegt, wer die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Gewerbe auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus betreiben will.«

Da nun der Volksbuchhandel, auch im besten Sinne, seinen Betrieb so eingerichtet hat und nach derzeitigem Ermessen auch nur so einrichten kann, daß er von Haus zu Haus gehend entweder Waren feilbietet oder Warenbestellungen aussucht, so würde er unumgänglich diesen Beschränkungen verfallen.

Auch der Reisebuchhandel ist lediglich auf einen derartigen Vertrieb angewiesen und nicht minder ist ein großer Teil der Sortimentbuchhandlungen auf den Nebenerwerb durch ein derartiges Wirken angewiesen, wenn er sich nicht lediglich auf diejenigen Leute verlassen will, die ihm ungerufen in den Laden kommen.

Nun ist es aber eine unter den Berufsgenossen allgemein bekannte Thatsache, daß das reine Sortimentgeschäft von Jahr zu Jahr zurückgeht und heute kaum noch ein derartiges Geschäft ohne Heranziehung von Nebenbranchen bestehen kann. Zu diesen gehört vor allem das Auffuchen der Absatzquellen außer dem Hause, und in dieser Richtung gerade wird man in Zukunft die Entwicklungsfähigkeit des Sortimentgeschäftes zu suchen haben. Wird ihm aber diese Quelle abgegraben, so ist nicht nur das Sortimentgeschäft geschädigt, sondern mit ihm das gesamte Verlagsgeschäft und indirekt durch dieses sämtliche Gewerbe, welche an der Bucherzeugung beteiligt sind; denn diese insgesamt würden eine erhebliche Einschränkung erfahren. Je weniger das Publikum zum Kauf angereizt wird, je weniger wird es kaufen und lesen und desto tiefer wird das Bildungsniveau der Nation sinken. Es heißt daher, von Anfang an solchen Rückschritten entgegenzuwirken.

Denn hiermit sind wir noch nicht am Ende der angestrebten Neuerungen angekommen; wir wenden uns weiter zu den Abänderungsvorschlägen für § 60.

Dort hieß es bisher:

»Der Wandergewerbeschein wird für die Dauer des Kalenderjahres erteilt, er berechtigt den Inhaber, in dem ganzen Gebiete des Reiches das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Soweit etc. — —

Hiergegen beantragt nun die Gruppe der Centrumspartei folgende Fassung:

»Der Wandergewerbeschein berechtigt den Inhaber in dem Bezirke derjenigen Behörde, welche den Schein erteilt hat, das bezeichnete Gewerbe nach Entrichtung der darauf haftenden Landessteuern zu betreiben. Zu dem Gewerbebetriebe in einem anderen Bezirke ist die Ausdehnung des Wandergewerbescheines durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes erforderlich.

Bezüglich welcher Waren ein Bedürfnis zum Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Bezirke besteht und wie vielen Personen zu diesem Zwecke Wandergewerbescheine erteilt oder ausgedehnt werden können, hat die Behörde alljährlich im voraus festzustellen. Diese Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen. Ueber die Feststellung hinaus ist ein Wandergewerbeschein für den Bezirk nur dann zu erteilen oder auszudehnen, wenn der Nachsuchende den Beweis erbringt, daß er sein Gewerbe im Umherziehen innerhalb der letzten drei Kalenderjahre regelmäßig im Bezirke ausgeübt hat.

Die Erteilung oder Ausdehnung des Wandergewerbescheines wird, von den Fällen des § 56b Absatz 1 abgesehen, versagt, wenn ein Bedürfnis zur Ausübung des betreffenden Gewerbes in dem Bezirk der Behörde nicht besteht, oder sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits erteilt oder auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt sind.

Bisher galt die Beschränkung des Wandergewerbescheines auf